

Vorlageantrag

.....
.....
.....

....., am 2017

Finanzamt
.....
.....

Vorlageantrag entsprechend der Beschwerdeverentscheidung gem.§262 BAO des
Einheitswertaktenzeichen: EW-AZ

Antrag auf Vorlage der Bescheidbeschwerde zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht

Mit Beschwerdeverentscheidung vom2017, zugestellt am
wurde meine Beschwerde vom gegen den Einheitswertbescheid zum 1.1.2014
Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 vom abgewiesen.
Es wird nunmehr beantragt, die Beschwerde zur Entscheidung dem Bundesfinanzgericht
vorzulegen.

Hinsichtlich der Begründung des Begehrens und der beantragten Änderung wird auf die
Beschwerde vom verwiesen und wie folgt ergänzt:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Feststellungsbescheid wird mir als Eigentümer einer
Land -und Forstwirtschaft der Einheitswert zum 1.1.2014 Hauptfeststellung mit
Wirksamkeit ab 1.1.2015 auf Grund der §§ 20 und 20 c des Bewertungsgesetzes 1955
(BeWG 1955) in Verbindung mit §186 der Bundesabgabenordnung (BAO) neu festgestellt.
Die neue Hauptfeststellung war nach mehr als 25 Jahren unumgänglich nachdem der VfGH
eine Aktualisierung als notwendig erachtete, weil sich die planwirtschaftlichen Elemente
grundlegend durch marktwirtschaftliche Komponenten geändert haben. Bisher war der
Aufbau des Einheitswertes ausschließlich auf die bodenreformatrische Komponente eines
Betriebs reduziert.

Um daraus den Ertrag bzw. Reinertrag standardisiert ableiten zu können war der Angelpunkt
das klassisch österreichische Marktordnungssystem. Die Zielsetzung war ein einheitlicher,
garantierter Erzeugerpreis.

Der Beitritt Österreichs zur EU mit 1.1.1995 brachte eine tiefgreifende Änderung der
Rechtslage für den Bereich der Landwirtschaft. Die Erzeugerpreise wurden gesenkt und die
bisherige Marktpreisstützung zurückgeführt. Als Ausgleich für die entstehenden
Einkommensausfälle wurden nicht produktionsbezogene Direktzahlungen gewährt. Dadurch
sollten die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der
Gemeinschaft gestärkt und der Agrarhaushalt entlastet werden.

Durch die Verschmelzung der bodenreformatrischen Komponente mit der
betriebswirtschaftlichen Komponente wird in diesem Bescheid nun erstmals sichtbar, dass
die Ertragslage eines Betriebes durch volatile Erzeugerpreise und flexiblen
zweikomponenten Direktzahlungen nicht mehr standardisiert möglich ist, weil es auch zu

langjährigen Reinertragsverlusten kommen kann.

Betriebsergebnisse und Rückschlüsse auf den Reinertrag bzw. Reinverlust mit volatilen Erzeugerpreisen für landw. Güter in einem marktwirtschaftlichen Umfeld (Preisbildungs determinante ist Angebot und Nachfrage und nicht bodenreformatrische Parameter) sind im Grünen Bericht 2015 und dessen Vorgänger ersichtlich. Dieser wird explizit zum integralen Bestandteil dieser Beschwerde erklärt:

<http://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-terreich/1523-gb2015-pdf>

Ebenso werden die vorherigen jährlichen Grünen Berichte zum integralen Bestandteil erklärt, um daraus die Reduzierung des Einkommens ableiten zu können bzw. die Nicht-Valorisierung der Direktzahlungen ersichtlich zu machen und die Entwicklung der Beitragslast durch die gekoppelten Abgaben, die ständig valorisiert werden, belegen zu können.

Durch die Determinierung eines fiktiven gesetzlichen Reinertrages (fiktive Ertragskraft der Böden bzw. Doppelbelastung der Direktzahlungen mit Abgaben) wird ein tatsächlicher Reinverlust unsachlicher Weise in einen jährlichen Reinertrag konvertiert mit dem Ergebnis, dass die an den Bescheid gekoppelten Abgaben laufend valorisiert werden und somit die wirtschaftliche Einheit in ihrer Substanz völlig aufgefressen wird.

Im Ergebnis widerspiegelt die Höhe dieses Einheitswertes nicht die gesetzliche Definition wieder.

Der konkrete Bescheid in dieser Höhe hebt das Ertragswertsystem durch fiktive, willkürliche gesetzliche Ertragszahlen des Bewertungsgesetzes 1955 durch das Bauern-Sozialversicherungsgesetz mit der exponentiellen wachsenden Beitragslast aus. Ein tatsächlicher Reinverlust wird unsachlich als gesetzlicher Reinertrag behandelt mit der gesetzlichen Folge, dass die daran gekoppelte Abgabenlast steigt und somit den Reinverlust vergrößert.

Die Einbeziehung der Direktzahlung ist völlig unzulässig und rechtswidrig. Diese wird nur gewährt, wenn spezielle Leistungen erfüllt werden und erfolgt somit nicht gegenleistungslos. Ist schon die Einbeziehung dem Grunde nach unzulässig bleibt un schlüssig, weshalb gerade 33% dieser Zahlung der gesetzlichen Definition entsprechen sollen.

Gemäß §38 wurde der Ertragswert je Hektar (Hektarsatz) für einen Hauptvergleichsbetrieb mit der Betriebskennzahl 100 auf EUR 2.400 EUR erhöht. Nachdem, wie dargelegt, ein Reinverlust dem Grunde nach vorliegt, kann dieser Wert unmöglich den Anforderungen des §32 BeWG entsprechen, allenfalls sind die Ab- und Zuschläge offenbar zu wenig berücksichtigt denn diese müssten dann bei der Erwirtschaftung eines Reinverlustes eine Betriebszahl von 0 als Multiplikand ergeben.

Jedenfalls ist aber der Multiplikator des Ertragswertesystemes auf Null zu setzen.

Beweis: Parteieneinvernahme

Grüner Bericht des Jahres 2015 und zuvor

Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG)

StF: [BGBl. Nr. 559/1978](#) (NR: GP XIV [RV 864 AB 1015 S. 102](#). BR: [AB 1887 S. 379.](#))

Anhörung des zuständigen Referenten der AMA über Direktzahlungen
Dresdner Strasse 70 A-1200 Wien

Anhörung des zuständigen Referenten der SVA der Bauern Ghegastraße 1,

Insofern die Kundmachung des BMF zur GZ BMF -010202/0100-VI/3/2014 gemäß §34 BeWG die Ab- und Zuschläge des §32 BeWG näher bestimmt, ist diese gesetzwidrig, zumal sie nicht geeignet ist, den konkreten Ertragswert im Sinne des §32 BeWG zu bestimmen. Die Bestimmung des §38 Abs 1 BeWG erscheint verfassungswidrig zu sein, zumal sie zu den Grundlagen des §32 Abs 2 BeWG im Widerspruch steht, denn ausgehend von den insgesamt rückläufigen Erträgen eine Erhöhung des Hektarsatzes des Hauptvergleichsbetriebes nicht im Sinne des Ertragswertesystemes erfolgen kann.

Antrag

1. Durchführung einer mündl. Verhandlung
2. Anpassung des Hektarsatzes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche die dem gesetzlichen Ertragswert (Definition Einheitswert) entspricht konkret auf Null und somit die Berücksichtigung des Faktoreinkommens Arbeit und Eigenkapitalverzinsung ermöglicht.
3. Anpassung des Einheitswertes auf die Höhe, dass die gesetzliche Definition erfüllt wird.
4. Aufhebung der Koppelung des Einheitswertes an Abgaben die ausschließlich über eine fiktive gesetzliche Kapitalkomponente ermittelt werden und sich nicht am tatsächlichen Einkommen und Gewinn orientiert

Weiters wird angeregt, den Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, die Kundmachung des BMF zur GZ:BMF-010202/0100-VI/3/2014 und GZ.BMF-010202/0104-VI/3/2014 wegen Gesetzwidrigkeit sowie die Bestimmung des §38 Abs 1 BeWG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Nachdem dieser Feststellungsbescheid auf fiktiven Daten beruht und der gesetzlichen Definition angepasst werden muss, damit die reale Ertragskraft des Betriebes hoheitlich ausgewiesen werden kann, stelle ich den

Antrag

auf Aussetzung der Abgabepflicht gem. §212a BAO.

.....